Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Garantie auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

1 Grundlagen								3	
	1.1	Grundle	egende Begriffe						3
		1.1.1	Direkte und indirekte Steuern						3
		1.1.2	Unternehmensteuerrecht						3
		1.1.3	Leistungsfähigkeitsprinzip						3
		1.1.4	Der Steuerbegriff						3
2	Fink	ommens	ssteller						3
_	2.1		tandsmerkmale						3
	2.1	Begriffe							4
	2.2	2.2.1	Natürliche Personen						4
		2.2.2	Inland						4
		2.2.3	Wohnsitz						4
		2.2.4	Gewöhnlicher Aufenthalt						4
		2.2.5	Welteinkommensprinzip						4
		2.2.6	Markteinkommensprinzip						4
		2.2.7	Wirtschaftsgut						4
	2.3		he Steuerpflicht						5
	2.5	2.3.1	Gewinneinkünfte						5
		2.3.1	Überschusseinkünfte						5
		2.3.2	Ermittlung des Einkommens						5 5
	2.4		ermittlung bei Gewinneinkünften						5
	∠.4	2.4.1	Gewinn						5 5
		2.4.1							5
		2.4.2	Objektives Nettoprinzip						6
		2.4.3	Formel zur Gewinnermittlung						6
		2.4.4	-						6
		2.4.5	Betriebsvermögen						6
			Steuerrechtliches Betriebsvermögen						
		2.4.7	Betriebsvermögen: Besonderheit bei Gebäuden						6 7
		2.4.8	Entnahmen						7
		2.4.9	Einlagen						7
		2.4.10	Betriebsausgaben						7
		2.4.11	Betriebseinnahmen						7
			Dreiteilung der Kosten						7
	О Г		Werbungskosten						7
	2.5		ungsgrundsätze						7
		2.5.1	Bilanzidentitätsprinzip						8
		2.5.2	Fortführungsprinzip						8
		2.5.3	Stichtagsprinzip						8
		2.5.4	Einzelbewertungsprinzip						8
		2.5.5	Vorsichtsprinzip						8
		2.5.6	Realisationsprinzip						8
		2.5.7	Stetigkeitsprinzip						8
		2.5.8	Historische bzw. fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten						8
		2.5.9	Börsen- oder Marktpreis						9
		2.5.10	Erfüllungsbetrag						9



2.6	Verlustverrechnung bei der Einkommenssteuer							
	2.6.1	Verlustabzug: Verlustrücktrag)					
	2.6.2	Verlustabzug: Verlustvortrag)					



1 Grundlagen

1.1 Grundlegende Begriffe

1.1.1 Direkte und indirekte Steuern

- Direkte Steuern: Belastet Person, Unternehmen, usw. unmittelbar
- Indirekte Steuern: Belastet Güter und Vorgänge und erreicht damit mittelbar einzelne Personen

1.1.2 Unternehmensteuerrecht

Die Unternehmenssteuer ist keine eigene Steuerart, sondern durch den Dualismus von Einkommen- und Körperschaftsteuer geprägt. Die Einkommensteuer betrifft z.B. Einzelunternehmen, die Körperschaftsteuer betrifft Kapitalgesellschaften.

1.1.3 Leistungsfähigkeitsprinzip

Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist (vereinfacht gesagt) die Fähigkeit, Steuern zu bezahlen und damit zum Steueraufkommen beizutragen. Es gibt **drei Leistungsfähigkeitsindikatoren**:

- Einkommen (Vermögenszugang, z.B. EStG, KStG, GewStG)
- Vermögen (Konsum- und Investitionsfonds, z.B. GrStG, GrErwStG, ErbStG)
- Konsum (Güterverbrauch, z.B. UStG)

Bei der Einkommensermittlung gilt das **Nettoprinzip** zur Bemessung der Leistungsfähigkeit. Es wird also nur der Gewinn besteuert statt die kompletten Einnahmen (**objektives Nettoprinzip**).

Das **private/subjektive Nettoprinzip** verlangt zudem die Abzugsfähigkeit (für die Lebensführung) unvermeidbarer Ausgaben (daher z.B. Grundfreibetrag).

1.1.4 Der Steuerbegriff

Der Steuerbegriff ist in § 3 Abs. 1 AO definiert, wichtige Details:

- Steuern sind **Geldleistungen**
- keine Gegenleistung für eine **besondere Leistung** (also keine konkrete Gegenleistung)
- werden von einem öffentlich-rechtlichen **Gemeinwesen** (Gemeinden, Länder, Bund) zur **Erzielung von Einnahmen** erhoben
- sind allen auferlegt, bei denen der Tatbestand der Leistungspflicht zutrifft

2 Einkommenssteuer

2.1 Tatbestandsmerkmale

Gemäß § 1 Abs. 1 EStG sind

- natürliche Personen, die
- im Inland
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.



2.2 Begriffe

2.2.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind Menschen (also keine Unternehmen etc.). Die Rechtsfähigkeit beginnt gemäß § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt.

2.2.2 Inland

Das Inland i.S.d. § 1 Abs. 1 EStG ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (inklusive der 12-Meilen-Zone). Zudem gehören deutsche Flugzeuge, Handelsschiffe unter deutscher Flagge und Kriegsschiffe zum Inland.

2.2.3 Wohnsitz

Nach § 8 AO hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die Absicht einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben bzw. die An- und Abmeldung der Wohnung sind für die steuerliche Wirkung nicht entscheidend.

2.2.4 Gewöhnlicher Aufenthalt

Auch ohne Wohnsitz kann gemäß § 9 AO die unbeschränkte Steuerpflicht bestehen, wenn jemand seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat. Hier kommt es auf die subjektiven Absichten des Steuerpflichtigen an (183-Tage-Regelung).

2.2.5 Welteinkommensprinzip

Das Welteinkommensprinzip besagt, dass für die Steuerpflicht das gesamte Welteinkommen herangezogen wird, unabhängig davon wo es erwirtschaftet wurde. Ohne Doppelbesteuerungsabkommen kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen.

2.2.6 Markteinkommensprinzip

Das **Markteinkommensprinzip** umschreibt die **sieben Einkunftsarten**, die einkommenssteuerbar sind. Erträge ohne Markt (Schenkung, Erbschaft) sind nicht einkommensteuerbar.

2.2.7 Wirtschaftsgut

Während nach dem Handelsrecht **Vermögensgegenstände** aktiviert werden müssen (§§ 246 ff. HGB), spricht das Steuerrecht von Wirtschaftsgütern, die u.a. nach § 6 EStG bewertet werden müssen.

Wirtschaftsgüter können Sachen (§ 90 BGB), Tiere (§ 90a BGB), Rechte oder tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten oder Vorteile für den Betrieb sein, deren **Erlangung** der **Kaufmann** sich **etwas kosten lässt**, die einer besonderen **Bewertung zugänglich** sind, i.d.R eine Nutzung für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen und zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen **Vermögensgegenständen** und **Schulden** (§ 240 Abs. 1 HGB, § 253 HGB). Die Wirtschaftsgüter selbst werden in unterschiedliche Arten unterteilt, da das EStG an diese Arten unterschiedliche Regelungen knüpft.

2.3 Sachliche Steuerpflicht

Die **sachliche Steuerpflicht** beschreibt, was besteuert wird und ist in § 2 EStG definiert. Es wird zwischen sieben Einkunftsarten und zwei Gruppen (Gewinneinkünfte und Überschusseinkünfte) unterschieden.

2.3.1 Gewinneinkünfte

Gewinneinkünfte sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG der Gewinn aus

- Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

2.3.2 Überschusseinkünfte

Überschusseinkünfte sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten aus

- nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
- Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)

2.3.3 Ermittlung des Einkommens

§ 2 EStG beschreibt die Schritte zur Berechnung des Einkommens:

- 1. Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)
- 2. Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG)
- 3. **Gesamtbetrag der Einkünfte** (§ 2 Abs. 3 EStG): Summe der Einkünfte abzüglich ggf. eines Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), Land- und Forstwirte erhalten ebenefalls nach § 13 Abs. 3 EStG einen Abzugsbetrag
- 4. **Einkommen** (§ 2 Abs. 4 EStG): Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen
- 5. **zu versteuerndes Einkommen** (§ 2 Abs. 5 EStG): Einkommen abzüglich (z.B. Kinder-)Freibeträgen

2.4 Gewinnermittlung bei Gewinneinkünften

2.4.1 **Gewinn**

Der Gewinn eines Unternehmens ist gem. § 4 Abs. 1, 5 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

2.4.2 Objektives Nettoprinzip

Prinzipiell sind alle Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Die Einkommenssteuer besteuert gemäß § 2 Abs. 2 EStG nur den Gewinn bzw. den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

2.4.3 Buchführungspflicht und Gewinnermittlung

Die steuerliche Buchführungspflicht ergibt sich derivativ (abgeleitet aus anderen Gesetzen, z.B. § 238 HGB) aus § 140 AO und originär aus § 141 AO.

Die Gewinnermittlung erfolgt bei Buchführungspflichtigen und denen, die freiwillig Buch führen durch den Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 EStG.

Bei Steuerpflichtigen, die keine Bilanz aufstellen müssen, erfolgt die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.

2.4.4 Formel zur Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EStG durch die Formel:

- Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- = Unterschiedsbetrag
- + Entnahmen
- Einlagen
- = Gewinn

2.4.5 Betriebsvermögen

Das **Betriebsvermögen** setzt sich zusammen aus allen aktiven Wirtschaftsgütern, die ein Betrieb zur Gewinnerzielung einsetzt, und allen Verbindlichkeiten, die betrieblich veranlasst sind.

2.4.6 Steuerrechtliches Betriebsvermögen

Der steuerliche Betriebsvermögensvergleich bezieht sich nur auf das Betriebsvermögen. Das steuerliche Betriebsvermögen gliedert sich in notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen. Wirtschaftsgüter werden wie folgt unterteilt:

- Notwendiges Betriebsvermögen: Ausschließliche und unmittelbare betriebliche Nutzung. Wirtschaftsgüter (außer (Teil-)Grundstücke), die zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden, sind in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen.
- Gewillkürtes Betriebsvermögen: Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektivem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % ist der Ausweis des Wirtschaftsguts als gewillkürtes Betriebsvermögen in vollem Umfang möglich.
- 3. **Notwendiges Privatvermögen**: Wirtschaftsgüter, die ausschließlich oder zu **mehr als 90 % außerbetrieblichen Zwecken** dienen, sind notwendiges Privatvermögen.

Wirtschaftsgüter können einheitlich entweder Betriebsvermögen oder Privatvermögen sein, eine Aufspaltung ist nicht möglich (**Einheitlichkeitsgrundsatz**). Grundstücke bilden dabei eine Ausnahme.

2.4.7 Betriebsvermögen: Besonderheit bei Gebäuden

Wird ein Gebäude teils eigengewerblich, teils fremdgewerblich, teils zu eigenen und teil zu fremden Wohnzwecken genutzt, so ist **jeder Gebäudeteil ein eigenes Wirtschaftsgut**. Das Gebäude wird nach dem Verhältnis der Nutzfläche aufgeteilt, gehört ein Grundstück nur teilweise dem Betriebsinhaber kann es auch nur insoweit Betriebsvermögen sein, als es dem Betriebsinhaber gehört.



2.4.8 Entnahmen

Entnahmen sind gem. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnimmt.

Dazu zählen neben Barentnahmen auch Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen.

2.4.9 Einlagen

Einlagen sind gem. § 4 Abs. 1 S. 8 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Hierzu zählen insbesondere Bareinzahlungen und Sacheinlagen.

2.4.10 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind gem. § 4 Abs. 4 EStG die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Aufwendungen für den Betrieb des Steuerpflichtigen notwendig, zweckmäßig oder üblich sind.

2.4.11 Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind im Gesetz nicht definiert, die Rechtsprechung definiert mithilfe von § 8 EStG die Betriebseinnahmen als Zugänge von Wirtschaftsgütern (in Form von Geld oder Geldeswert), die durch den Betrieb veranlasst sind.

2.4.12 Dreiteilung der Kosten

Das Einkommensteuerrecht wird beherrscht von einer **Dreiteilung der Kosten**. Danach ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Kosten des Steuerpflichtigen um **Betriebsausgaben**, **Werbungskosten** oder **Kosten der Lebensführung** handelt.

Betrieblich veranlasste Kosten stellen nach § 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgaben dar. Ausschließlich privat veranlasste Kosten dürfen den Gewinn demnach nicht mildern, was in § 12 Nr. 1 EStG nochmal ausdrücklich klargestellt ist.

2.4.13 Werbungskosten

Werbungskosten sind gemäß § 9 Abs. 1 EStG "Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen". Zwischen Aufwendungen und Einnahmen muss demnach ein kausaler Zusammenhang bestehen.

2.5 Bewertungsgrundsätze

Zwei grundsätzliche Fragen sind zu beantworten:

- 1. Welche Wirtschaftsgüter müssen in der Bilanz (Betriebsvermögensvergleich) erfasst werden?
- 2. Mit welchem Wert sind diese Wirtschaftsgüter anzusetzen?

Allgemeine Bewertungsgrundsätze sind in § 252 Abs. 1 HGB festgeschrieben. Von ihnen ist gemäß § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.

2.5.1 Bilanzidentitätsprinzip

Bilanzidentitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB): Die Wertansätze in einer Bilanz zum Jahresbeginn müssen identisch mit denen der Schlussbilanz des vorherigen Geschäftsjahres sein.

2.5.2 Fortführungsprinzip

Fortführungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB): Es ist grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern nicht tatsächliche (z.B. massive wirtschaftliche Schwierigkeiten) oder rechtliche Gegebenheiten (z.B. ein gestellter Insolvenzantrag) dagegen sprechen.

Ist eine Fortführung nicht zu unterstellen, sind Liquidationswerte anzusetzen. Ansonsten richtet sich die Bewertung nach den Vorschriften der §§ 253 - 256a HGB.

2.5.3 Stichtagsprinzip

Stichtagsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB): Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt zu einem bestimmten Stichtag.

2.5.4 Einzelbewertungsprinzip

Einzelbewertungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, § 6 Abs. 1 S. 1 EStG): Jedes Wirtschaftsgut ist einzeln zu bewerten, Synergieeffekte zwischen den Vermögensgegenständen werden nicht berücksichtigt.

2.5.5 Vorsichtsprinzip

Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB): Vermögensgegenstände und Schulden sind vorsichtig zu bewerten, insbesondere sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.

Liegen keine Erwartungswerte vor, ist für Vermögensgegenstände der niedrigste, für Schulden der höchste Wert anzusetzen.

2.5.6 Realisationsprinzip

Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und0 Periodisierungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB): Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der tatsächlichen Zahlung anzusetzen. Der Realisationszeitpunkt wird im Allgemeinen an den Zeitpunkt der Lieferung/Leistung geknüpft.

2.5.7 Stetigkeitsprinzip

Stetigkeitsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB): In den Folgejahren sind die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten, sofern nicht begründete Ausnahmefälle i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB vorliegen.

2.5.8 Historische bzw. fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Anschaffungskosten bilden den Bewertungsmaßstab für alle von Dritten erworbenen Vermögensgegenstände und sind gleichzeitig gemäß § 253 Abs. 1 HGB die Wertobergrenze.



Herstellungskosten sind Aufwendungen, die im Rahmen des ursprünglichen oder nachträglichen (Wiederherstellung, Veränderung, Erweiterung, etc.) Herstellungsvorgangs eines Vermögensgegenstands anfallen (z.B. durch den Verbrauch von Gütern oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung).

2.5.9 Börsen- oder Marktpreis

§ 253 Abs. 4 HGB definiert eine Hierarchie der möglichen Bewertungsmaßstäbe zur Bestimmung potenzieller außerplanmäßiger Abschreibungen für das Umlaufvermögen.

Vorrangig ist zu prüfen, ob der Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt. Der **Börsenpreis** ist der an einer amtlich anerkannten Börse im In- oder Ausland amtlich oder im Freiverkehr festgestellter Kurs

Marktpreise liegen vor, wenn Güter einer bestimmten Gattung und von durchschnittlicher Art und Güte an anderen Handelsplätzen regelmäßig umgesetzt werden.

Lässt sich weder ein Börsen- noch ein Marktpreis feststellen, stellt der Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, den relevanten Vergleichswert dar.

2.5.10 Erfüllungsbetrag

Der **Erfüllungsbetrag** stellt den grundsätzlichen Wertansatz für Verbindlichkeiten dar. Es ist der Betrag, der für eine normale Abwicklung des Geschäfts notwendig ist, um die Verpflichtungen zu erfüllen.

2.6 Verlustverrechnung bei der Einkommenssteuer

Gemäß § 2 Abs. 4 EStG ist das Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

2.6.1 Verlustabzug: Verlustrücktrag

Gemäß § 10d Abs. 1 EStG sind negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro . . . abzuziehen (Verlustrücktrag).

Gemäß § 10d Abs. 1 S. 6 EStG ist auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Anwendung des Verlustrücktrags abzusehen.

2.6.2 Verlustabzug: Verlustvortrag

Gemäß § 10d Abs. 2 EStG sind nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent . . . abzuziehen.